

von: **Bauamt**

Bürgermeister	Rechts- und Personalamt	Kämmerei	Bauamt	Wirtschaftsförderung	Ordnungsamt

für

Beratungsfolge:				
Gremium	Datum Sitzung	Zuständigkeit	Abstimmung (J/N/E)	TOP
Ortsbeirat Zossen		Anhörung und Stellungnahme		Ö
Ausschuss für Finanzen der Stadt Zossen	08.03.2021	Beratung und Empfehlung		Ö
Ausschuss für Bau, Bauleitplanung und Wirtschaftsförderung der Stadt Zossen	10.03.2021	Beratung und Empfehlung		Ö
Hauptausschuss der Stadt Zossen	15.03.2021	Beratung und Empfehlung		Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen	17.03.2021	Entscheidung		Ö

Betreff:

Kreuzungsvereinbarung für die neue B246 und den Fußgängertunnel am Bahnhof Zossen

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

Die Bürgermeisterin wird beauftragt die vorliegende Kreuzungsvereinbarung

- a) in der vorliegenden Form

oder

- b) in der laut Protokoll geänderten Form

abzuschließen.

Mitwirkungsverbot gem. § 22 BbgKVerf

besteht nicht besteht für

Bestätigung nach Beschlussfassung	Bestätigung nach Beschlussfassung
Bürgermeisterin	Vors. d. Stadtverordnetenversammlung

Begründung:

Für den neuen Personentunnel am Bahnhof Zossen, dessen Lage bei der Umgestaltung des Bahnhofes Zossen berücksichtigt wurde, fallen gegenüber einer Standard-Lösung höhere Kosten an, die von der Stadt zu tragen sind.

Die BÜ-Beseitigungsmaßnahme B246 Zossen (Bahnstrecke Berlin – Elsterwerda, km 32,530) beinhaltet den Bau einer Straßenüberführung bei km 32,027 sowie eines Fußgängertunnels bei km 32,718, welcher gleichzeitig als Bahnsteigzugang dient. Die neu geplante Straße liegt ca. 500 m nördlich des bestehenden Bahnüberganges. Sie wird mit einem gemeinsamen Geh- und Radweg ausgestattet, erfüllt aber aufgrund ihrer Lage nicht die Funktion einer fußläufigen Verbindung zwischen den Ortsteilen Nächst Neuendorf und Zossen, wie sie derzeit noch am Bahnübergang besteht. Diese Funktion soll zukünftig der geplante Fußgängertunnel bei km 32,718 übernehmen.

Der vorliegende Fiktiventwurf beinhaltet die Planung eines Fußgängertunnels an Ort und Stelle des bestehenden Bahnüberganges und dient zur Ermittlung der kreuzungsbedingten Kostenmasse für den Fußgängertunnel am Bahnhof Zossen, welcher im Zuge des Bahnhofsumbaus errichtet werden soll. Sofern die ermittelten Kosten aus dem Fiktiventwurf niedriger sind, als die Kosten des Tunnels am Bahnhof, werden nur diese als Kostenmasse gewertet, die nach §13 EkrG zu teilen ist. In diesem Fall gilt § 1 (3) der 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung. Die Planung einer niveaufreien Kreuzung zwischen Bahnstrecke und Straße an Ort und Stelle des bestehenden Bahnüberganges war bereits Teil der Vorplanung der BÜ-Beseitigungsmaßnahme. Die darin ermittelten Kosten liegen deutlich über der Kostenmasse aus der Straßenüberführung und dem Fußgängertunnel. Somit kommt hierfür der § 1 (3) der Eisenbahnkreuzungsverordnung nicht zur Anwendung.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja Nein

Gesamtkosten: 403.252,01 €

Deckung im Haushalt: Ja Nein

Finanzierung: wird im Haushalt 2022 berücksichtigt
Finanzierung aus der Haushaltsstelle:

Hinweis:

Die beigefügten Anlagen wurden ggf. wegen der geltenden Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) von persönlichen Daten freigemacht. Ersteller der Unterlagen sowie geweißte Inhalte sind der Stadt Zossen bekannt.

Anlage:

- Vereinbarung über eine Eisenbahnkreuzungsmaßnahme nach §§ 3, 13 EkrG
- Herleitung der nicht-kreuzungsbedingten Kosten der Maßnahme SÜ B246
- Entwurfsplan Neubau Personentunnel Bf Zossen km 32,718 aus 04/2018

**Vereinbarung über eine Eisenbahnkreuzungsmaßnahme
nach §§ 3, 13 EKrG**

Zwischen der

DB Netz AG
Region Ost
Netz Berlin
Granitzstraße 55-56
13189 Berlin

- nachstehend **DB Netz AG** genannt -

und dem

dieses vertreten durch das
dieser vertreten durch den

Land Brandenburg
Landesbetrieb Straßenwesen
Vorsitzenden des Vorstands
Am Baruther Tor 12
15806 Zossen

- nachstehend **Landesbetrieb** genannt -

und der

diese vertreten durch die

Stadt Zossen
Bürgermeisterin
Marktplatz 20/21
15806 Zossen

- nachstehend **Stadt Zossen** genannt -

wird gemäß § 5 Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG)

folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Bundesstraße 246 in Zossen kreuzt die Eisenbahnstrecke von Berlin nach Dresden, Streckennummer 6135, in Bahn-km 32,525 höhengleich.
- (2) Der Bahnübergang ist technisch gesichert. Die vorhandene Sicherung erfolgt mittels einer wärterbedienten mechanischen Vollschränke.
- (3) Beteiligte an der Kreuzung sind die DB Netz AG als Baulastträger des Schienenweges, der Landesbetrieb Straßenwesen als Baulastträger der Straße und die Stadt Zossen als Baulastträger der Gehwege.
- (4) Aus Gründen der Sicherheit und der Abwicklung des Verkehrs ist es erforderlich, den Bahnübergang zu beseitigen und durch eine Straßenüberführung für den Kfz, Fußgänger und Radfahrer bzw. den Bau einer Eisenbahnüberführung für Fußgänger zu ersetzen.
- (5) Die Kreuzungsbeteiligten sind sich einig, dass es sich hierbei um die Änderung einer Kreuzung im Sinne der §§ 3, 13 Abs. 1 und Abs. 2 EKrG handelt.

§ 2 Art und Umfang der Maßnahme

- (1) Die Maßnahme beinhaltet die folgenden kreuzungsbedingten Maßnahmen:
 - a) Rückbau des vorhandenen Bahnüberganges km 32,525
 - b) Auffassung/Rückbau des Bahnüberganges km 33,318
 - c) Neubau einer Straßenüberführung für den Kraftfahrzeugverkehr einschließlich einseitigem Geh-/ Radweg, Entwässerungsanlagen, westlicher Straßenanbindung an die vorhandene B 246 und östlicher Straßenanbindung an den Kreisverkehr der B 96 und Beleuchtung:

Bahn-km:	32,027
Kreuzungswinkel:	99,43 gon
Lichte Weite:	52,00 m
Lichte Höhe:	6,20 m
Fahrbahnbreite:	6,50 m
Geh-/ Radwegbreite:	2,50 m

- d) Tiefbau-, Kabeltiefbau- und Ausrüstungsarbeiten
- e) Herstellung der Straßenanlagen und Anpassung an den Bestand
- f) Grunderwerb für die Gesamtmaßnahme
- g) LBP Maßnahmen
- h) Sicherungs- und Folgemaßnahmen an Leitungen Dritter für die Gesamtmaßnahme
- i) Neubau eines Kreisverkehrs zur Anbindung der neuen B 246 an die B 96 einschl. Zusammenhangsarbeiten, Sicherungs- und Folgemaßnahmen an Leitungen Dritter sowie Grunderwerb, jeweils nur für den Kreisverkehr

- (2) Beschreibung der weiteren Maßnahmen, welche bis zur Höhe der Kosten einer fiktiven EÜ für Fußgänger am Standort des alten BÜ kreuzungsbedingt sind:

- a) Neubau einer Eisenbahnüberführung im Bahnhofsbereich Zossen für den Fußgängerverkehr einschließlich Entwässerungsanlagen und Beleuchtung:

Bahn-km:	32,718
Kreuzungswinkel:	100,00 gon
Lichte Weite:	5,20 m
Lichte Höhe:	2,50 m

- b) Tiefbau-, Kabeltiefbau- und Ausrüstungsarbeiten
 c) Herstellung der Straßenanlagen und Anpassung an den Bestand
 d) Grunderwerb
 e) LBP Maßnahmen
 f) Maßnahmen an Leitungen Dritter

- (3) Im Übrigen gelten die nachstehend aufgeführten Anlagen, die Bestandteile dieser Vereinbarung sind. Darüber hinaus gelten die Unterlagen und Pläne denen die Beteiligten schriftlich zugestimmt haben:

- Anlage 1: Erläuterungsbericht
 - 1.1: Erläuterungsbericht SÜ B246 und Personentunnel
 - 1.2: Erläuterungsbericht Kreisverkehr
- Anlage 2: Zusammenstellung der voraussichtlichen Kosten gem. Ril 227
- Anlage 3: Kostenpläne mit Rezepturen
- Anlage 4: Übersichtskarte und Übersichtslageplan
 - 4.1: Übersichtskarte (M 1:100.000; Stand: 27.04.2018)
 - 4.2: Übersichtslageplan (M 1:5000; ohne Datum)
- Anlage 5: Bestandslagepläne und Fotodokumentation
 - 5.1 Bestandslageplan B246 neu km 0,000 – 0,220 1/7 (M 1:250; 04/18)
 - 5.1 Bestandslageplan B246 neu km 0,220 – 0,450 2/7 (M 1:250; 04/18)
 - 5.1 Bestandslageplan B246 neu km 0,450 – 0,685 3/7 (M 1:250; 04/18)
 - 5.1 Bestandslageplan B246 neu km 0,685 – 0,900 4/7 (M 1:250; 04/18)
 - 5.1 Bestandslageplan B246 neu km 0,900 – 1,055 5/7 (M 1:250; 04/18)
 - 5.1 Bestandslageplan Karolinenhof Plan 6/7 (M 1:250; 04/2018)
 - 5.1 Bestandslageplan B246 alt Plan 7/7 (M 1:250; 04/18)
 - 5.2 Bestandsplan IVL 6135 BI (M 1:1000; 04/18)
 - 5.2 Lageplan Bestand Bahnhof Zossen (M 1:1000; 04/18)
 - 5.3 Fotodokumentation

- Anlage 6: Bestand Leitungen Dritter
- Anlage 7: Entwurfspläne SÜ B 246 mit Straßenanbindung
 - 7.1 Entwurfsplanung B246 neu km 0,000 – 0,220 1/7 (M 1:250; 04/18)
 - 7.1 Entwurfsplanung B246 neu km 0,220 – 0,450 2/7 (M 1:250; 04/18)
 - 7.1 Entwurfsplanung B246 neu km 0,450 – 0,685 3/7 (M 1:250; 04/18)
 - 7.1 Entwurfsplanung B246 neu km 0,685 – 0,900 4/7 (M 1:250; 04/18)
 - 7.1 Entwurfsplanung B246 neu km 0,900 – 1,055 5/7 (M 1:250; 04/18)
 - 7.1 Entwurfsplanung Karolinenhof 6/7 (M 1:250; 04/18)
 - 7.1 Entwurfsplanung Rückbau B246 alt 7/7 (M 1:250; 04/18)
 - 7.1 AP vorg. Maßnahme Kreisverkehr (M 1:250; 11/13)
 - 7.2 EP B246 Querschnitt A-A, Station 0+075,000 (M 1:50; 04/18)
 - 7.2 EP B246 Querschnitt B-B, Station 0+290,000 (M 1:50; 04/18)
 - 7.2 EP B246 Querschnitt C-C, Station 0+695,000 (M 1:50; 04/18)
 - 7.2 EP B246 Querschnitt D-D, Station 0+860,000 (M 1:50; 04/18)
 - 7.2 EP B246 Querschnitt E-E, Station 0+930,000 (M 1:50; 04/18)
 - 7.2 EP B246 Querschnitt F-F, Station 1+040,000 (M 1:50; 04/18)
 - 7.2 EP Karolinenhof Querschnitt F-F, Station 0+160,000 (M 1:50; 04/18)
 - 7.3 Höhenplan B246 neu km 0,000 – 0,220 1/7 (M 1:250, 1:25; 04/18)
 - 7.3 Höhenplan B246 neu km 0,220 – 0,450 2/7 (M 1:250, 1:25; 04/18)
 - 7.3 Höhenplan B246 neu km 0,450 – 0,685 3/7 (M 1:250, 1:25; 04/18)
 - 7.3 Höhenplan B246 neu km 0,685 – 0,900 4/7 (M 1:250, 1:25; 04/18)
 - 7.3 Höhenplan B246 neu km 0,900 – 1,055 5/7 (M 1:250, 1:25; 04/18)
 - 7.3 Höhenplan Karolinenhof 6/7 (M 1:250, 1:25; 04/18)
 - 7.3 Höhenplan Kleine Feldstraße 7/7 (M 1:250, 1:25; 04/18)
 - 7.4.1 BWP SÜ B246 Grundriss, Längsschnitt, Ansicht (M 1:100; 04/18)
 - 7.4.2 BWP SÜ B246 Querschnitte, Details (M 1:10; 1:25; 1:50; 04/18)
 - 7.4.3 BWP SÜ B246 Korrosionsschutzplan (M 1:100; 04/18)
- Anlage 8: Entwurfspläne EÜ Fußgängertunnel km 32,718
 - 8.1 LP Neubau Personentunnel Bhf Zossen km 32,718 (M 1:100; 04/18)
 - 8.2 PT Bhf Zossen, Schnitt A-A, Detail 1 (M 1:100, 1:10; 04/18)
 - 8.2 PT Bhf Zossen, Schnitt B-B (M 1:50; 04/18)
 - 8.2 PT Bhf Zossen, Schnitt C-C; C1-C1 (M 1:50; 04/18)
 - 8.2 PT Bhf Zossen, Schnitt D-D; E-E; F-F (M 1:50; 04/18)
 - 8.2 PT Bhf Zossen, Schnitt G-G; H-H (M 1:50; 04/18)
 - 8.3 Bauphasenplan PT Zossen Bauabschnitt 1 (M 1:200; 1:100; 06/18)
 - 8.3 Bauphasenplan PT Zossen Bauabschnitt 2 (M 1:200; 1:100; 06/18)

- 8.3 Bauphasenplan PT Zossen Bauabschnitt 3 (M 1:200; 1:100; 06/18)
- 8.3 PT Zossen Provis. Behelfsübergang (M 1:200; 1:100; 1:50; 06/18)
- Anlage 9: Fiktiventwurf EÜ Personentunnel an Ort und Stelle
- Anlage 10: Aufteilung der Erhaltungs- und Verkehrssicherungspflichten
 - 10.1 Plan Unterhaltungspflichten SÜ+KV (M 1:1000; 04/18)
 - 10.2 Lageplan Personentunnel (M 1:100; 04/18)
 - 10.3 Schnitt A-A und Detail Personentunnel (M 1:5/50; 04/18)
- Anlage 11: Grunderwerbsverzeichnis und Grunderwerbsplan
 - 11.1 Grunderwerbsverzeichnisse
 - 11.2.1 Grunderwerbsplan SÜ+Kreisverkehr (1:1000; 04/18)
 - 11.2.2 Grunderwerbsplan Personentunnel (1:1000; 01/19)
- Anlage 12: vorl. Bauzeiten- und Finanzierungsplan, nur zur Information
- Anlage 13: Rechenweg zu den kreuzungsbedingten Kosten
- Anlage 14: Erhaltungs- und Verkehrssicherungspflichten

§ 3 Öffentlich-rechtliches Zulassungsverfahren

Die DB Netz AG wird für die Maßnahme im Rahmen der ABS Berlin - Dresden, PA 2 Bahnhof Zossen, ein Planfeststellungsverfahren nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) beantragen.

Für die neue Trassenführung der B 246 östlich und westlich der Straßenüberführung werden durch die Stadt Zossen zwei Bebauungspläne nach § 17b Abs. 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in Verbindung mit § 9 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt.

§ 4 Planung und Durchführung der Maßnahme

- (1) Die DB Netz AG plant die in § 2 Abs. 1, a) bis i) und in § 2 Abs. 2 aufgeführten Maßnahmen und führt diese nach Maßgabe der „Richtlinien für die Planung, Baudurchführung und Abrechnung von Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz“ (Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 10/2014 vom 18.11.2014) durch.

Zur Planung der Maßnahme wurde eine Planungsvereinbarung zwischen den Beteiligten vom 28.04.2015 / 18.05.2015 / 20.07.2015 abgeschlossen.

- (2) Ergeben sich durch die Maßnahmen aus § 2 Einwirkungen auf Anlagen des anderen oder dessen Verkehr, wird der Baudurchführende vorher dessen Zustimmung einholen. § 4 Abs. 2 des EKrG bleibt hiervon unberührt.
- (3) Die Realisierung der Maßnahme ist in den Jahren 2022-2025 vorgesehen. Der Baubeginn wird den Straßenbaulastträgern 12 Wochen im Voraus schriftlich

angezeigt. Für die weiteren Einzelheiten, insbesondere zur zeitlichen Durchführung der Maßnahmen, gelten die im Schriftwechsel zu vereinbarenden Einzelheiten. Kurzfristig notwendige Änderungen des Bauablaufs werden dem jeweils anderen Kreuzungsbeteiligten unverzüglich schriftlich oder elektronisch angezeigt.

- (4) Alle Arbeiten werden unter Aufrechterhaltung des Eisenbahnbetriebes und des Straßenverkehrs ausgeführt. Der Verkehr auf den sich kreuzenden Verkehrswegen wird während der Baudurchführung einschließlich Abnahme, Vermessung und Bauwerksprüfung so wenig wie möglich beeinträchtigt.

§ 5 Abnahme, Vermessung, Bestandsunterlagen

- (1) Das Verfahren hinsichtlich der Abnahme, Vermessung und Erstellung der Bestandsunterlagen erfolgt nach Maßgabe der „Richtlinien für die Planung, Baudurchführung und Abrechnung von Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz“ (ARS Nr. 10/2014 vom 18.11.2014).
- (2) Für die erste Hauptprüfung ist die DIN 1076 zu beachten.
- (3) Der jeweils Baudurchführende wird acht Wochen vor der Abnahme zu einer gemeinsamen Begehung einladen und gleichzeitig den genauen Termin für die Durchführung der 1. Hauptprüfung sowie die Abnahme bekannt geben. Es wird sichergestellt, dass die Belange der Stadt Zossen sowie des Landesbetriebs in der Abnahme berücksichtigt werden und diese daran teilnehmen können.
- (4) Der Status des geodätischen Datums (Referenzsystem und Projektion) wird zwischen den Kreuzungsbeteiligten wie folgt festgelegt:
- DB_REF-System
 - DHHN 92
- (5) Der jeweils andere Beteiligte erhält Bestandsübersichtspläne der Kreuzungsanlage. Der jeweilige Träger der Erhaltungslast erhält alle für die Erhaltungszwecke seiner Anlagen erforderlichen Bauwerksunterlagen in 3 Ausfertigungen. Bei vorhandenen Anlagen, die im Zusammenhang mit dem Neubau geändert werden, sind die Bestandspläne im vorhandenen Standard zu erstellen. Die Pläne werden bis spätestens 12 Wochen nach Bauende übergeben.
- (6) Für digital erstellte Bestandspläne und Vermessungsunterlagen wird folgendes Format der erforderlichen Dateien festgelegt:
- im Format pdf und dwg

§ 6 Kosten der Maßnahme

(1) Der Umfang der kreuzungsbedingten Kosten (Kostenmasse) wird unter Beachtung des § 13 EKrG, der 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung (1. EKrV) sowie der dazu ergangenen und von den Kreuzungsbeteiligten eingeführten/anerkannten Durchführungsbestimmungen des BMVI ermittelt (u.a. Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 8/1989 vom 17. Mai 1989 - StB 17/E 10/E 14/78.10.20/19 Va 89 – „Richtlinien zur Ermittlung und Aufteilung der Kostenmasse bei Kreuzungsmaßnahmen“).

(2) Die Kosten der Maßnahme (§ 2) betragen nach der als Anlagen beigefügten „Zusammenstellung(en) der voraussichtlichen Kosten“ voraussichtlich ca. 16.336.209,05 EUR, einschließlich anfallender Umsatzsteuer und Verwaltungskosten.

Sie sind in Höhe von 11.197.684,50 EUR (ca. 68,54 v.H.) kreuzungsbedingt nach § 13 Abs. 1 EKrG und werden von der DB Netz AG, von dem Straßenbau- lastträger und vom Bund zu je einem Drittel getragen.

Davon entfallen voraussichtlich auf

- die DB Netz AG	3.732.561,50 EUR
- den Landesbetrieb Straßenwesen	3.732.561,50 EUR
- den Bund	3.732.561,50 EUR

Die Kosten sind weiterhin in Höhe von 4.735.272,54 EUR (ca. 28,99 v.H.) kreuzungsbedingt nach § 13 Abs. 2 EKrG und werden von der DB Netz AG zu einem Drittel, vom Land Brandenburg zu einem Sechstel und vom Bund zur Hälfte getragen.

Davon entfallen voraussichtlich auf

- die DB Netz AG	1.578.424,18 EUR
- das Land Brandenburg	789.212,09 EUR
- den Bund	2.367.636,27 EUR

Weiterhin sind die Kosten in Höhe von 403.252,01 EUR (ca. 2,47 v.H.) nicht kreuzungsbedingt und werden durch die Stadt Zossen getragen.

Die Aufteilung der kreuzungsbedingten Kosten des Anteils SÜ + Kreisverkehr auf die jeweiligen Kostenbeteiligten und die damit einhergehende Abgrenzung nach § 13 Abs. 1 bzw. Abs. 2 erfolgte entsprechend dem Verhältnis der Breite der Verkehrswege auf der SÜ zueinander (6,50 m Fahrbahnbreite B246 zzgl. 1,25m Radweganteil zu 1,25 m Breite Gehweganteil).

(3) Anfallende Umsatzsteuer gehört zur Kostenmasse, wobei das sog. Staatsdrittel sowie das sog. Landessechstel, welches der Bund bzw. das Land zu tragen hat, nicht als Entgelt für eine steuerpflichtige Leistung zu behandeln ist (ARS 13/2013, StB 15/7174.2/5-18/1943869 vom 02.05.2013 einschl. Ergänzungsschreiben StB 15/7174.2/5-18/2027138 vom 24.07.2013).

- (4) Bei der Berechnung der Personalkosten nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 der 1. EKrV sind die Kosten für das tatsächlich eingesetzte Personal anzusetzen (Schreiben des BMVI vom 18.09.95 - StB 17/E 11/E16/78.11. 00/27 Va 95).

Bewertungsgrundlage für die Eigenleistungen der DB Netz AG sind die örtlichen „Dispositiven Kostensätze“ (Dispo-Kosa) ohne Zuschläge. Sie stellen die Basis der Kostenrechnung der DB Netz AG dar, die vom Bund anerkannt wird. Die Kostensätze unterliegen der jährlichen Überprüfung durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer. Bei Bedarf werden die örtlichen Kostensätze für die in Betracht kommenden Leistungen von der DB Netz AG mitgeteilt (Rundschreiben (RS) BMVI - StB 15/7174.2/5-07/1220977 vom 10.06.2010).

Für die Berechnung der Personalkosten des Straßenbaulastträgers findet der in seinem Zuständigkeitsbereich für die Abwicklung von Schadensfällen gegenüber Dritten bei Beschädigung von Straßeneigentum für Bundes-, Landes- und Kreisstraßen geltende Stundensatz Anwendung.

- (5) Die Beteiligten werden Verwaltungskosten nach § 5 der 1. EKrV in Höhe von 10 v. H. der von ihnen aufgewandten kreuzungsbedingten Grunderwerbs- und Baukosten in Rechnung stellen (RS BMVI - StB 15/7174.2/5-14/2095549 vom 29.01.2014, geändert mit RS BMVI - StB 15/7174.2/5-14/2657509 vom 15.12.2016). Die Kosten für den Bauüberwacher Bahn sind Verwaltungskosten.
- (6) Nachweisbare Kosten für Betriebserschwernisse während der Bauzeit gehören (als Baukosten) nur zur Kostenmasse, soweit sie den Kreuzungsbeteiligten selbst entstehen (RS BMVI - S 16/78.11.00/13 B 03 vom 28.09.2004).
- (7) Aufwendungen für erforderliche Änderungen an den im Eigentum der DB Netz AG stehenden betriebsnotwendigen Bahn-Telekommunikationsanlagen gehören zur Kostenmasse (Schreiben BMVI - S 16/78.11.00/2 Va 03 vom 23.01.2003 und S 16/ 78.11.00/1 BE 05 vom 23.08.2005).
- (8) Für die Verlegung, Änderung oder Sicherung von Telekommunikationslinien, die nicht zu den Eisenbahn- oder Straßenanlagen gehören, gelten die Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG), soweit keine besonderen vertraglichen Regelungen bestehen.
- (9) Von den Kosten für Leitungsanpassungsarbeiten werden nur die Anteile der Kostenmasse angelastet, die ein Beteiligter als Baulastträger eines der beteiligten Verkehrswege zu tragen hat. Nicht zur Kostenmasse zählen die auf Grund bestehender Rechtsverhältnisse von Dritten (z.B. Konzessionsverträge) zu übernehmenden Kosten. Diese sind erforderlichenfalls von den jeweiligen Vertragspartnern bis zur Durchsetzung ihrer Ansprüche vorzufinanzieren.

Wenn beide Kreuzungsbeteiligte für ein und dieselbe Leitung Verträge mit unterschiedlichen Folgekostenregelungen geschlossen haben, gilt Folgendes:

Die dem Ver- bzw. Entsorgungsunternehmen (VU) aufgrund der Leitungsänderung entstehenden Gesamtkosten sind jeweils zu 50 % dem Vertragsverhältnis mit dem Straßenbaulastträger und zu 50 % dem Vertragsverhältnis mit der DB Netz AG zuzuordnen. Das VU trägt von der einen Hälfte der Gesamtkosten die Kosten gemäß der vertraglichen Folgekostenregelung mit dem Straßenbaulastträger (z. B. Rahmenvertrag / Mustervertrag). Von der anderen Hälfte der Gesamtkosten trägt das VU die Kosten gemäß den Folgekostenregelungen mit der DB Netz AG (z. B. Gas- und Wasserleitungskreuzungsrichtlinien). Anstelle des

Vertragsverhältnisses mit dem Straßenbaulastträger kann auch eine gesetzliche Folgekostenregelung treten. Die Abrechnung gegenüber dem VU erfolgt durch den Kreuzungsbeteiligten, welcher die Baudurchführung insgesamt bzw. die für die Leitungsänderung maßgeblichen Teile der Baudurchführung übernommen hat.

- (10) Die nicht kreuzungsbedingten Kosten (Differenz aus den Kosten für den Realentwurf EÜ Fußgängertunnel, ohne Anteile der DB Station und Service AG, und dem Fiktiventwurf EÜ an vorhandener Kreuzungsstelle) trägt die Stadt Zossen. Die Kosten des Fiktiventwurfs EÜ Fußgängertunnel betragen gem. Anlage 10 der Vereinbarung 2.719.164,38 EUR netto und sind damit geringer als die voraussichtlichen Kosten für den Realentwurf EÜ Fußgängertunnel gem. Anlage 3 in Höhe von 3.006.340,00 € EUR netto, so dass sich hieraus nicht kreuzungsbedingten Kosten in Höhe von 287.175,62 EUR netto ergeben.
- (11) Sollten im Zuge des Genehmigungsverfahrens der Kreuzungsvereinbarung ggf. weitere nicht kreuzungsbedingte Kosten festgestellt werden, so sind diese von demjenigen Baulastträger zu tragen, der diese verlangt bzw. in dessen Baulastträgerschaft sich diese Anlagen befinden oder nach Herstellung übergehen.
- (12) Für die Abgrenzung und Zuordnung von Kosten zu den Verwaltungs- und Baukosten gilt das Schreiben des BMVI - StB 15/7174.2/5-14/2095549 - vom 29.01.2014.
- (13) Die endgültigen Kosten ergeben sich aus der Schlussrechnung.

§ 7 Abrechnung

- (1) Das Verfahren zur Abrechnung der Kreuzungsmaßnahme zwischen den Kreuzungsbeteiligten erfolgt nach Maßgabe der „Richtlinien für die Planung, Baudurchführung und Abrechnung von Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz“ (ARS Nr. 10/2014 vom 18.11.2014).
- (2) Die Kreuzungsbeteiligten übernehmen die Abrechnung für die von Ihnen durchgeführten Maßnahmen gemäß § 4 der Vereinbarung.
- (3) Die Schlussrechnung wird von der DB Netz AG erstellt.

§ 8 Grundinanspruchnahme

- (1) Die DB Netz AG, der Landesbetrieb und die Stadt Zossen dulden die Änderung der Kreuzungsanlage unentgeltlich auf Dauer gemäß § 4 Abs. 2 EKrG. Ein Grunderwerb findet insoweit nicht statt.
- (2) Der Landesbetrieb und die Stadt Zossen gestatten der DB Netz AG während der Baudurchführung unentgeltlich die Inanspruchnahme ihrer an die Kreuzungsanlage angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen.

Die DB Netz AG verpflichtet sich, bei Inanspruchnahme dieser Flächen die verkehrlichen und betrieblichen Belange des anderen Kreuzungsbeteiligten angemessen zu berücksichtigen. Art und Umfang der Inanspruchnahme werden gemeinsam dokumentiert. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind die genutzten Flächen unverzüglich in dem Zustand zurück zu geben, wie sie übernommen wurden.

- (3) Die DB Netz AG führt den Grunderwerb von Dritten insgesamt durch.
- (4) Die Grundstücke, für die die DB Netz AG, der Landesbetrieb und die Stadt Zossen Grundstückseigentümer werden sollen, sind in Anlage 12 zur Kreuzungsvereinbarung ersichtlich.

§ 9 Erhaltung und Eigentum

- (1) Für die Erhaltung der Kreuzungsanlagen gelten § 14 EKrG und die Anlage 14 zu dieser Vereinbarung.

Danach erhält

a) die DB Netz AG die Bahnanlagen, einschließlich der Schutzerdungsanlage an der Straßenüberführung, die Blöcke 1 bis 5 des Personentunnels (EÜ) und die Treppenzugangsbauwerke und Aufzüge vom Personentunnel zu den Bahnsteigen 1 und 2

b) der Landesbetrieb die Verkehrsanlagen der Bundesstraßen, einschließlich der Straßenüberführung und Entwässerungsanlagen

c) die Stadt Zossen die Straßenanlagen der Gemeindestraßen, Geh- und Radwegenanlagen, auch auf der Straßenüberführung und im Personentunnel einschließlich der Beleuchtungsanlagen und der Entwässerungsanlagen des Personentunnels sowie das Zugangsbauwerk Ostseite (vorh. Bauwerksteil) einschließlich Straßenüberführung Bahnhofsvorplatz (neuer Block 6) des Personentunnels

- (2) Der Erhaltungspflichtige eines Kreuzungsbauwerks ist nicht verpflichtet, die Ansichtsflächen zu säubern. Der Baulastträger des jeweils unterführten Verkehrsweges ist berechtigt, Ansichtsflächen im Bedarfsfall auf eigene Kosten zu säubern. Ausgleichsansprüche bzw. Ansprüche auf Vornahme entsprechender Maßnahmen gegenüber dem/den anderen Kreuzungsbeteiligten sind insoweit ausgeschlossen.
- (3) Für Erhaltungsmaßnahmen, die Anlagen des anderen Beteiligten betreffen, wird dessen vorherige Zustimmung eingeholt, es sei denn, dass Gefahr im Verzuge ist. Dabei werden auch der Umfang der Mitbenutzung der Anlagen des anderen Beteiligten sowie ggf. erforderliche Sicherheitsvorkehrungen festgelegt.
- (4) Die Verkehrssicherungspflicht für die Anlagen und die Verkehrswege unterhalb der Eisenbahnüberführung / im Personentunnel obliegen der DB Netz AG und der Stadt Zossen in demselben Umfang wie die Erhaltungspflicht im Sinne der vorstehenden Absätze 1 und 2.

- (5) Wenn ein Kreuzungsbeteiligter Anlagen des anderen Beteiligten erstellt, geht mit der Abnahme (§ 640 BGB/§ 12 VOB/B) die Verkehrssicherungspflicht auf den jeweiligen Erhaltungspflichtigen über. Sofern die gemäß Abnahmeprotokoll festgestellten Mängel zunächst der Verkehrsfreigabe/Inbetriebnahme entgegenstehen, übernimmt der Erhaltungspflichtige die Verkehrssicherungspflicht spätestens mit der Verkehrsfreigabe/Inbetriebnahme.

§ 10 Sonstiges

- (1) Genehmigungen für die Verlegung von Leitungen und für den An- oder Einbau sonstiger Einrichtungen durch Dritte obliegen jedem Beteiligten für seinen Verkehrsweg. Jeder Beteiligte wird dafür Sorge tragen, dass dem anderen Beteiligten Gelegenheit gegeben wird, seine Interessen zu vertreten, wenn die Verlegung von Leitungen und der An- oder Einbau sonstiger Einrichtungen Auswirkungen auf Anlagen des anderen Beteiligten oder dessen Verkehr haben kann.
- (2) Für den Fall, dass die Einleitung des Oberflächenwassers eines Verkehrsweges in die Entwässerungsanlagen des kreuzenden Verkehrsweges erforderlich wird, gestattet die DB Netz AG/der Straßenbaulastträger dem Straßenbaulastträger/der DB Netz AG unwiderruflich die unentgeltliche Einleitung des Oberflächenwassers in die Eisenbahntwässerung/die Straßenkanalisation. Für den Fall, dass die Abwasseranlage in der Baulast eines Dritten steht, ist eine gesonderte Vereinbarung oder sonstige Regelung mit diesem zu treffen.
- (3) Ansprechpartner der DB Netz AG für diese Maßnahme ist die

DB Netz AG
Region Ost
ABS Berlin-Dresden
Pestalozzistraße 2
12529 Schönefeld

§ 11 Änderung der Vereinbarung

- (1) Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- (2) Für den Fall der Änderung der technischen Planung in einer Zulassungsentcheidung nach § 3 verpflichten sich die Parteien zu einer Anpassung der Vereinbarung.

§ 12 Genehmigungen

- (1) Diese Vereinbarung bedarf wegen des in § 6 vorgesehenen Kostenanteils des Bundes der Genehmigung des Bundesministers für Verkehr und digitale Infrastruktur.
Die DB Netz AG wird die Genehmigung beantragen.
- (2) Die DB Netz AG veranlasst nach Unterzeichnung der Kreuzungsvereinbarung eine fachtechnische Stellungnahme (FTS) beim Eisenbahn-Bundesamt.

§ 13 Ausfertigungen

Diese Vereinbarung wird 6-fach ausgefertigt. Die Beteiligten erhalten je 2 Ausfertigungen.

Zossen, den

Berlin, den

Zossen, den

.....

Landesbetrieb
(Schade)
Abteilungsleiter

.....

DB Netz AG
(i. V. Koop i. V. Pettke)

.....

Stadt Zossen
(Schwarzweiler)
Bürgermeisterin

Herleitung zu den nicht-kreuzungsbedingten Kosten der Maßnahme SÜ B246

Gemäß §1 Absatz 1 der 1. EKrV umfasst die kreuzungsbedingte Kostenmasse bei Maßnahmen an bestehenden Kreuzungen (§3 EKrG) die Aufwendungen für alle Maßnahmen an den sich kreuzenden Verkehrswegen, die unter Berücksichtigung der anerkannten Regeln der Technik notwendig sind, damit die Kreuzung den Anforderungen der Sicherheit und Abwicklung des Verkehrs genügt.

§1 Absatz 3 der 1. EKrV sagt weiterhin aus, dass bei einer Änderung der Verkehrsführung des Verkehrsweges eines Beteiligten, die kreuzungsbedingte Kostenmasse auf die Höhe der Kosten zu beschränken ist, die entstünden, wenn an der bisherigen Kreuzungsstelle eine Maßnahme mit geringeren Kosten verkehrsgerecht möglich wäre.

Im vorliegenden Falle wurde von der Stadt Zossen eine Fußgängerunterführung im Bahnhof Zossen als Ersatz für den zu beseitigenden Bahnübergang gewünscht. Die Kosten für die Tunnellösung im Bahnhofsbereich wurden vom Planungsbüro mit Kosten i.H.v. 3.006.340 € netto kalkuliert (siehe Anlage 3).

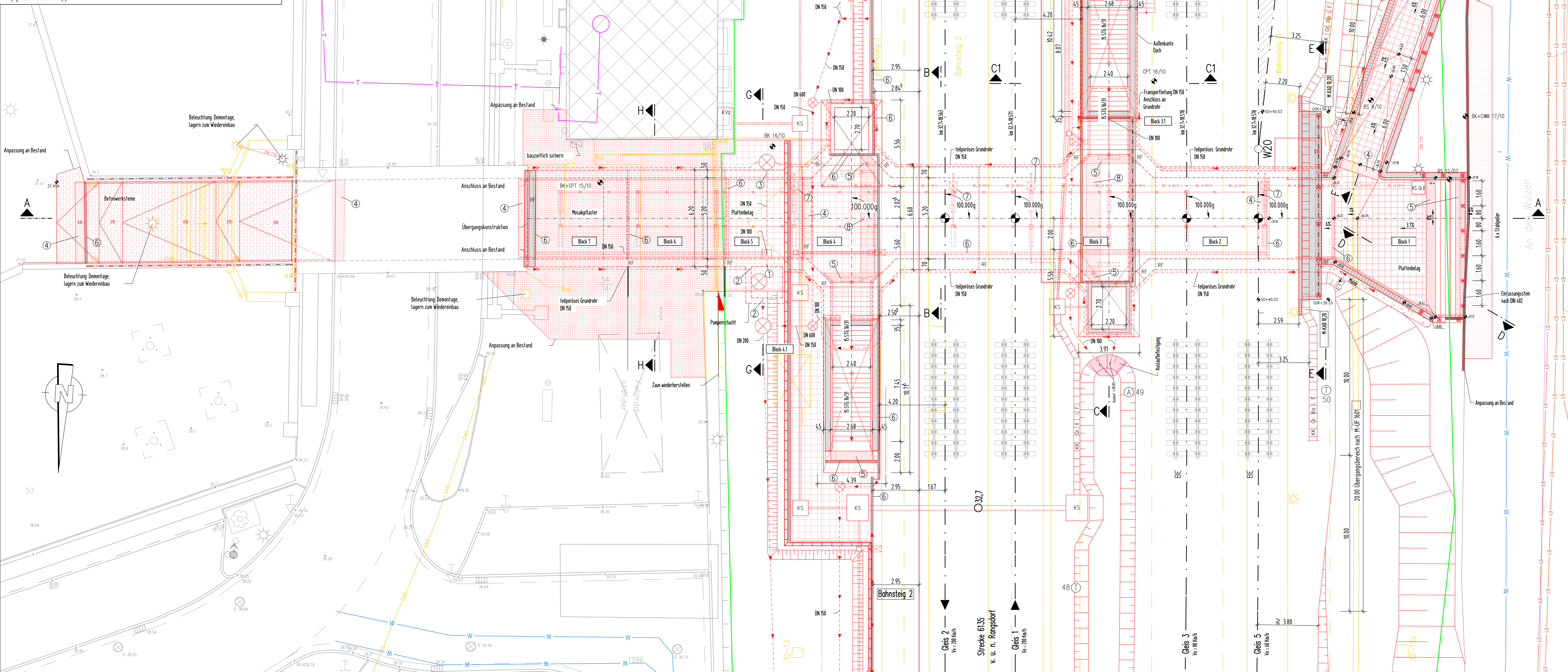
Im Rahmen eines fiktiven Personentunnels an Ort und Stelle des zu beseitigenden Bahnübergangs wurden Kosten i.H.v. 2.719.164,38 € netto ermittelt (siehe Anlage 10 der Kreuzungsvereinbarung).

Daraus resultieren Mehrkosten i.H.v. 287.175,62 € (netto), die von der Stadt Zossen als nicht-kreuzungsbedingte Kosten zu tragen sind und gemäß Anlage 2.4 der Kreuzungsvereinbarung

Nicht kreuzungsbedingte Mehrkosten:	287.175,62 €
Zzgl. Verwaltungskosten (18 %)	51.691,61 €
Zwischensumme:	<u>338.867,23 €</u>
Zzgl. Umsatzsteuer (19 %)	64.384,77 €
Gesamtsumme (brutto)	<u>403.252,01 €</u>

Baustoffkennwerte	Bauteil	Beton	Betonstahl	Spannstahl	Baustahl
Aufzugeneinhausung Treppeineinhausung	—	—	—	—	S 235 JR
Kappen	C25/30 ¹⁾ LP ¹⁾	XC4, XD1, XF2, WA	B 500 B	—	—
Schulzbeton	C25/30 ¹⁾	XC4, XD1, XF2, WA	B 500 B ²⁾	—	—
Rahmen-Decke	C30/37 ³⁾	XC4, XD1, XF2, XA1, WA	B 500 B	—	—
Rahmen- und Trogwände	C30/37 ³⁾	XC4, XD1, XF2, XA1, WA	B 500 B	—	—
Rahmen- und Trogsohle	C30/37 ³⁾	XC4, XD1, XF2, XA1, WA	B 500 B	—	—
Stützwinde	C30/37 ³⁾	XC4, XD3, XF4, XA1, WA	B 500 B	—	—
Treppe	C30/37 ³⁾	XC4, XD1, XF2, XA1, WA	B 500 B	—	—
Sauberkeitsschicht	C12/15	X0	—	—	—

1) Äquivalenter w/f-Wert ≤ 0,50 gemäß RfI 804.4201-2 (2)
 Tauschbeanspruchung gemäß RfI 804.4201-2 (6), da $\sigma > 10,0$ m
 2) gemäß ZTV-ING Teil 3, Abschnitt 1, Nr. 4 (5)
 3) Mindestluftporengehalt gem. ZTV-ING Teil 3, Abschnitt 1, Nr. 3.3 (5) und DIN EN 206, Tab. F.1
 4) konstruktiv bewehrt mit einer Betonschicht N 141 gemäß RfI 804.6101-5 (2)
 5) WU-Beton als Beton mit hohem Wasserreingewand gem. DIN EN 206-1, EC-2 und RfI 804.6101-12
 6) gemäß RfI 804.6101-5 (2)



Bauwerksdaten	
Bauart	Stahlbeton – Rahmen
Standard-Lastmodell	LM 71
Schwerlastverkehr	SW/0
Lastknotenbeiwert	$\alpha = 1,21$
Kreuzungswinkel	100.000 gon
kleinste Lichte Höhe	2,50 m
Lichte Weite	5,20 m
Stützweite	5,90 m
Länge Überbau	6,60 m
Breite Überbau	28,37 m
Brückenfläche	187 m ²

Bahnerdung nach RfI 997.02

Es ist der Endzustand des Bauwerks dargestellt. Die erforderlichen Bauelemente sind in den Querschnitten dargestellt.

Planung Bahnsteige, Überbau und Kabeltiefbau nachrichtlich dargestellt, siehe gesonderte Planung.

Sämtliche Treppenstufen werden mit einer Stufenkantenmarkierung nach RfI 813.0205-5 (4) über die gesamte Breite der Stufen ausgeführt. Hierzu werden die Treppenstufen aus einem Kantenelement mit kontrastierenden Streifen an Steigung (2-8 cm) und Aufritt (4-8 cm) vorgesehen. Der Leuchtdichtkontrast des Kantenelements beträgt mind. 0,4 entsprechend DN 32984.

- Legende:**
- Ansichtsfäche Beton
 - Leerrohre DN110 für Beleuchtung
 - Leerrohre DN50 für Beleuchtung
 - Gasleitung – Netzesellschaft Berlin – Brandenburg mbH & Co. KG
 - Stromleitung – e-dis AG
 - Leitung der Dahme-Nuthe-Wasser-Abwasserbetriebsgesellschaft mbH
 - Telekommunikationskabel – Telekom Deutschland GmbH

- ① Druckwasserdichte Rohrdurchführung, DN 150, l=50cm
 - ② Druckwasserdichte Rohrdurchführung, DN 150, l=35cm
 - ③ Druckwasserdichte Rohrführung, DN 150, l=20cm
 - ④ Auffindestreifen nach RfI 813.0205, Abs. 5
 - ⑤ Aufmerksamkeitsfeld nach RfI 813.0205 Abs. 5 (3)
 - ⑥ Entwässerungsrinne mit Stregostabdeckung
 - ⑦ Klein-Abzweigkasten
 - ⑧ Auffindestreifen nach RfI 813.0205, Abs. 5 (6) und Bild 8
- BK Baugrundausschluss
 ① Betonrogmast
 ② Betonabspannmast

Anlage zur BV-Nr. 041/21

Endgültige Abmessungen nach statischen, konstruktiven und wirtschaftlichen Erfordernissen

a Anpassung Rampen an RfI 83		Kreftman	04.01.2019
die Überweisung der Zeichnung mit der Ausführung beständig		Freigabe zur bautechnischen Prüfung	
für den Auftragnehmer: Ort, Datum, Unterschrift		Ort, Datum, Unterschrift	
für die DB ProjektBau: Ort, Datum, Unterschrift		Name	
Interoperabilität geprüft (benannte Stelle)		Name	
Datum		geprüft / genehmigt	
Datum		geprüft / genehmigt	
Eisenbahn-Bundesamt		gleichgestellt mit Prüfverfahren Datum	
Freigabe der Ausführungsunterlagen mit Regelungen durch den BVB		DB NETZE	
Freigabe-Nr.: EBT-x-Blyy-MM /		Ort, Datum, Unterschrift (BVB)	
Genehmigung zur Bauausführung		Ort, Datum, Unterschrift	
		Anlage 16.5.1.1 Auftrag-Nr.: 1 Name: [Redacted] Datum: [Redacted] Zeichner: [Redacted] Gezeichnet: [Redacted] Geprüft: [Redacted] Datum, Unterschrift: [Redacted]	
Bauherr: DB NETZE DB Netz AG Regionalbereich Ost INGO Elisenhof-Schwarzhaupt-Platz 1 10115 Berlin		Planung: DB NETZE Regionalbereich Ost INGO-G-B Umgehungen 2 12529 Schwandorf Datum, Unterschrift: [Redacted]	
Maßstab: 1:100 Projekt: Neubau Personentunnel Bf Zossen km 32,718 Lageplan		Plan-Nr.: 1 Planzeichnung: [Redacted] Blatt: 5/4 v. 9/1 Bemerkungen (Lastmodell): Höhen- und Koordinatensystem DHHN 92 / DB-REF	
Projekt: ABS Berlin-Dresden, Fortführung 1. Baustufe PA 2 Bf Zossen Strecke: 6135 Bln. Süd Kreuz – Elsterwerda			
Bauwerksnummer: 32.718 Kilometer: 32,718 Kennzahl: 1621		Brückennr.: Barcode:	